

**Bekanntmachung der 3. Satzung vom 11. Dezember 2024 zur Änderung  
der Betriebssatzung der Stadtwerke der Stadt Meckenheim  
vom 29. Februar 2012 in der Fassung der 2. Änderungssatzung  
vom 9. November 2020**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 11. Dezember 2024 folgende 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 16 Jahresabschluss ändert sich wie folgt:

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 21 EigVO NRW zu erfolgen.

Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 21 EigVO NRW sind öffentlich bekannt zu machen.

**Artikel I**

§ 19 Inkrafttreten ändert sich wie folgt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 16 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes vom 29. Februar 2012 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 9. November 2020 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Meckenheim vom 29. Februar 2012 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 9. November 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, den 12. Dezember 2024

Holger Jung

Bürgermeister

Die Veröffentlichung erfolgte im

Amtsblatt der Stadt Meckenheim am 19. Dezember 2024.